

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916

1.1.1916 (No. 1)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 1

Samstag, den 1. Januar 1916

159. Jahrgang

Expedition:
Karl Friedrich-Str. Nr. 14 (Fernsprech-
ausgang Nr. 951, 952, 953, 954), wofür auch
Anzeigen in Empfang genommen werden.

Vorauszahlung: vierteljährlich 3 A 50 P; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung,
Briefträgergebühr eingerechnet, 3 A 67 P — Einrückungsgebühr: die 6 mal gespaltene Petitzeile oder deren
Raum 25 P Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariflicher Rabatt, der bei Klageerhebung, zwangs-
weiser Beitreibung und Kontroververfahren hinfällig wird. Erfüllungsort Karlsruhe.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte
werden nicht zurückgegeben und es wird keine
Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung
übernommen.

Des Neujahrfestes wegen erscheint
unser nächstes Blatt am Montag mittag.

Staatsanzeiger.



Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

am 24. November 1915: Anton Dofer von Mar-
bach, A. Billingen, Volksschulkandidat, Gefreiter.
am 7. Dezember 1915: Christian Fahrer, Haupt-
lehrer an der Volksschule in Forzheim, Offizier-
stellvertreter.

Gestorben sind an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden:

am 22. März 1915: Eugen Störk, zuletzt Hilfs-
lehrer an der Volksschule in Sorrenberg, A. Wies-
loch, Kriegsfreiwilliger.
am 15. Dezember 1915: Ludwig Hoh, Hilfsbade-
wärter am Großherzog-Friedrichs-Bad in Baden,
Reservist.
am 21. Dezember 1915: Ernst Teufel, Haupt-
lehrer an der Volksschule in Raithaslach, A. Stodach,
Landsturmmann.

Einer Erkrankung im Felde ist erlegen:

am 30. November 1915: Karl Boga, Lehramts-
praktikant am Realgymnasium mit Oberrealschule zu
Billingen, in Lehngericht, A. Wolfach.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog
haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 11. Dezem-
ber 1915 gnädigst bewogen gefunden, den Ev. Pfarrer
Ludwig von Langsdorff in Lohrbach auf sein unter-
tänigstes Ansuchen auf 1. Mai 1916 in den Ruhestand
zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog
haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 11. Dezem-
ber 1915 gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre
erfolgte Ernennung des Pfarrers Karl Vuh auf die
evangelische Pfarrei Unterwiesheim für endgültig zu er-
klären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog
haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 11. Dezem-
ber 1915 gnädigst bewogen gefunden, den von der Ev.
Kirchengemeinde Neustadt gewählten Pfarrverwalter Lic.
Walter Göbel in Neustadt zum Pfarrer daselbst zu er-
nennen.

Mit Entschliebung des Ministeriums des Großherzog-
lichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom
21. Dezember 1915 wurde der Postsekretär Karl Bischoff
aus Ladenburg bei dem Postamt in Durlach etatmäßig
angestellt.

Mit Entschliebung des Ministeriums des Großherzog-
lichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom
23. Dezember 1915 wurde den Oberpostassistenten Lud-
wig Schäfer in Karlsruhe und Karl Westermann in
Weinheim der Titel Postsekretär verliehen.

Die Wahl eines Dekans für die Diözese Baden betr.

Von der Diözesansynode Baden ist der bisherige De-
kan, Pfarrer D. Wilhelm Ludwig in Baden-Baden auf
weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und
vom Evangelischen Oberkirchenrat bestätigt worden.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1915.

Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts.

S ü b s c h.

Humpert.

W. I. 761/12. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs-, und Bewe-
nungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.
Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allge-
meinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß jede
Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit

nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Stra-
fen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf* vom 24. Juni
1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl.
S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778),
sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**
vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. Septem-
ber 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915
(RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schlie-
bung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom
23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet wor-
den.

§ 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am
31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

fämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne

(Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit

Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese

Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka,

Kaschmir, ungewaschen, rüdtengewaschen,

fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne

oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamel-

wolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also

Kammzug, Kammlingen, Abgängen jeder

Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn-

und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strik-

keri und Wirkerei, ohne oder mit einem

Zusatz von Kunstwolle;

3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genan-

ten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz

von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strick-

garne aus Kammgarn, Streichgarn, Kamm-

garn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus

welchen der unter A genannten Spinnstoffe

diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit

einem Zusatz von Baumwolle oder anderen

pflanzlichen Spinnstoffen.

§ 3. Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit be-
schlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu
Seeeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915
ab verboten.

Als Veräußerung zu Seeeres- oder Marinezwecken gilt
nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktien-
gesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3,
oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abtei-
lung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums an Mi-
litär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach a. gemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände her-

auszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu

überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite

schaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder

kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-

geschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände

zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhand-

elt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen

zuwiderhandelt.

** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund die-
ser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte,
die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen er-
klärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorge-
schriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.
Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geld-
strafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit
Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird be-
straft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-
richten oder zu führen unterläßt.

Am Stadthausplatz Nr. 13 „Garne“ genannt

über jede Veräußerung von Garnen wird von der
Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ein Veräußerungsschein in
dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausferti-
gung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt
(Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Ab-
teilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin
SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit
Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. Ne-
benausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges.,
Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg auf-
zubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswoll-
bedarf-Akt.-Ges. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen
nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter
genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministe-
riums, Sektion W. I, Berlin SW 48, Berl. Hedemann-
straße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung
bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt
sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände
haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis
zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswoll-
bedarf-Aktien-Gesellschaft veräußert haben. Über den von
der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. zu zahlenden Übernahme-
preis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zu-
standekommt, das Reichsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnun-
gen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot-

und Wirkgarne alle Koppen, Schleifen (Loops-

Garne) und solche Garne, welche mit einem oder

mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten

Fäden gezwirnt sind;

2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarne

a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben

zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befind-

lichen Mengen,

b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim In-

krafttreten der Anordnungen dieser Bekannt-

machung bereits in Warenhäusern zum Klein-

verkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebe-

triebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die

sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser

Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladenge-

schäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf

an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot grei-
fen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher
bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Para-

graphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf

unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt

und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch

weiterhin wirklich feilgehalten werden,

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in

Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeich-

neten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen

wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser

Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte

Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräuße-

ungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder

höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Enteignung

der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B

näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim In-

krafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und

sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf

und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind

in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu

unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

§ 5. Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, sowie
jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der
in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915
verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen,
Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art
der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung

solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Beschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Boilach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist. Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Seeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Seeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Seeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6. Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungs- verbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind:

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozess befanden;
2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:

- Verein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten E. V.,
- Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümstoffen E. V.,
- Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V.,
- Verband Elbsächsischer Wollwebereien E. V.,
- Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe E. V.,
- Verband Deutscher Krimmer- und Wollplüsch-Fabrikanten E. V.,
- Verband Deutscher Möbelstoff- und Moquettewebereien,
- Verband Lausitzer und Schlesiener Orleanswebereien,
- Allgemeine Deutsche Zanellakonvention,
- Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,
- Bergischer Fabrikanten-Verband, Barmen,

3. die in § 4 Ziffer 1 und 2a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;
4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A aufgeführten Web-, Wirk- und Strickgarnen, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1—3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;
5. die in § 4 Ziffer 2b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

§ 7. Bewegungsverbot.

Jeder Wechsel im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8. Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegs-wollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),
2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungs-erlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9. Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10. Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig. Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium:
gez. von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium:
gez. von Wilsdorf.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium:
gez. Krefz von Kressenstein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemberg. Kriegsministerium:
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Parisruhe, den 31. Dezember 1915.

Der kommandierende General:
F. v. Mantuffel,
General der Infanterie.

W. I. 770/12. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungs- und Verwendungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare, sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf* vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratsüberhebungen** vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kamming, Kamminge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kamming- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,
- c) Fiedel, Ziegen-, Kälber-, Kinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Im Nachstehenden für „Spinnstoffe“ genannt.

Im Nachstehenden für „Tierhaare“ genannt.

§ 3. Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Seeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Seeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegs-wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischergäßchen 1.

Über jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegs-wollbedarf-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unzerstört einzusenden. —

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegs-wollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegs-wollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin, SW 48, Berl. Sedemannstr. 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Über den Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichs-Schiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4. Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Waschen, Krennpeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgendeinem reinen oder gemischten Zusatzspinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Diejenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krennpeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krennpeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Bekleidungs-Beschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Boilach-, Kriegs-Decken- oder Kriegs-Wirk- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Seeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Seeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Seeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 5. Bestimmungen für die deutsche Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen).

Auf die Wollen der deutschen Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schaffschur Nr. W. I. 3808/8. 15. K. R. A. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Seeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegscheine (§ 8) zu erbringen.

§ 6. Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichs-ausland (nicht Zoll-ausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7. Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

- A) Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rüdenwäschchen, gefärbten und ungefärbten gemischten Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammingen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von AAAA bis einschließlich EI müssen zu der von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Seeres- oder Marinezwetfen abgeliefert sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webfäden für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinner, als auch aus Zuteilungen der Kammmoll-Aktiengesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., Berlin, veräußert werden.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschchen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammspänen, gefärbten und ungefärbten Borgarnen in den Feinheitsgraden von E II und geringer dürfen nur zur Ausführung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Seeres- oder Marinebehörden, oder solchen, die von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.

C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

§ 8. Belegscheine.

Bordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 2) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 9. Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium:
gez. von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium:
gez. von Wilsdorf.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium:
gez. Kref von Kressenstein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemberg. Kriegsministerium:
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. I. 1582/7. 15. K. R. A., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915, aufgehoben wird.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1915.

Der kommandierende General:

Führ. von Mantuffel,
General der Infanterie.

W. M. 428/12. 15. K. R. A.

Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen (Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.).

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Eruchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. wird dahin erweitert, daß vom 1. Januar 1916 an allmonatlich meldepflichtig auch sämtliche Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen Spinnstoffe und alle unter Verwendung der Spinnstoffe zu I.—IV. hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen sind, und zwar in der in den amtlichen Meldeheften vorgesehenen Einteilung:

I. Mohair. — II. Kamelhaare. — III. Alpaka. — IV. Kaschmir. — V. Zidellaare. — VI. Ziegenhaare. — VII. Kälberhaare. — VIII. Rinderhaare. — IX. Fohlenhaare. — X. Pferdehaare,

mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Meldepflichtig sind nur Vorräte einer jeden Gruppe der vorgenannten Rohstoffe oder der unter Verwendung der Rohstoffe zu I.—IV. hergestellten Garne, die mindestens 100 kg betragen.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1915.

Der kommandierende General:

Führ. von Mantuffel,
General der Infanterie.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 31. Dezember.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Wien, 30. Dez. Amtlich wird verlautbart, 30. Dez.:

Russischer Kriegsschauplatz:

Die Kämpfe in Ostgalizien nahmen an Umfang und an Heftigkeit zu. Der Feind richtete gestern seine Angriffe nicht nur gegen die besarabische Front, sondern auch gegen unsere Stellungen östlich der unteren und mittleren Strypa. Sein Vordringen scheiterte meist schon unter dem Feuer unserer Batterien, wo dies nicht geschah, brachen die russischen Sturmkolonnen in unserem Infanterie- und Maschinengewehrfeuer zusammen. Im nördlichsten Teile seines gestrigen Angriffsfeldes vor dem Brückentopf von Burkauow ließ der Gegner 900 Tote und Schwerverwundete zurück. Es ergaben sich hier 3 Fährliche und 870 Mann. Die Gesamtzahl der gestern in Ostgalizien eingebrachten Gefangenen übersteigt 1200. An der Iwa und an der Putilowka kam es stellenweise zu Geschützkämpfen, an Kormynbach und am Stru wiesen österreichisch-ungarische und deutsche Truppen mehrere russische Vorstöße ab.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
von Höfer, Feldmarschallleutnant.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Wien, 30. Dez. Amtlich wird verlautbart, 30. Dez.:

Italienischer Kriegsschauplatz:

An der Tiroler Front wurden feindliche Angriffsversuche auf Torbole und gegen den Monte Carbonile durch unser Feuer zum Stehen gebracht. Auf den Hängen nördlich des Donale-Passes veruchten die Italiener unter Mißbrauch der Genfer Flagge ihre Drahthindernisse auszubauen. Sie wurden beschossen. Auf der Hochfläche von Doberdo fanden lebhafteste Minenkämpfe statt, die bis in die Nacht hinein anhielten.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
von Höfer, Feldmarschallleutnant.

Die Ereignisse auf dem Balkan.

Wien, 30. Dez. Amtlich wird verlautbart, 30. Dez.:

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
von Höfer, Feldmarschallleutnant.

Paris, 30. Dez. Habas berichtet aus Athen: Die Abendblätter melden, die griechische Regierung sei benachrichtigt worden, daß französische Abteilungen auf der Insel Castellorizo gelandet seien, um das Vorgehen der Alliierten gegen Adalia zu erleichtern. Die griechische Regierung habe protestiert. (Frankf. Btg.)

Der Krieg zur See.

Wien, 30. Dez. Amtlich wird verlautbart, 30. Dez.:

Ereignisse zur See:

Am 29. früh hat eine Flottille von fünf Zerstörern und der Kreuzer „Helgoland“ das französische Unterseeboot „Mouze“ vernichtet; der zweite Offizier und 15 Mann sind gefangen genommen. Darauf wurden im Hafen von Durazzo 1 Dampfer und 1 Segler durch Geschützfeuer versenkt und das Feuer mehrerer Landbatterien zum Schweigen gebracht. Dabei stießen zwei Zerstörer auf Minen, „Lifa“ ist gesunken, „Triglav“ wurde schwer beschädigt. Der größte Teil der Mannschaft ist gerettet. „Triglav“ wurde ins Schlepptau genommen, mußte jedoch nach einigen Stunden versenkt werden, da mehrere überlegene feindliche Kreuzer und Zerstörer den Rückzug der ganzen Flottille bedrohten. Unsere Flottille ist in den Bafisshafen zurückgekehrt. Unter den feindlichen Schiffen wurden nur englische Kreuzer Typ „Bristol“ und „Falmouth“, sowie französische Zerstörer Typ „Bouclier“ deutlich erkannt. Flottenkommando.

Türkischer Kriegsschauplatz.

Konstantinopel, 30. Dez. Das Hauptquartier meldet: An der Trak-Front dauert die Schlacht bei Kute I. Amara mit längeren Pausen fort. Bei der Einnahme von Schail Said erbeuteten wir 450 Kannen Petroleum und Benzin, die den Engländern gehörten. — An der Kaukasusfront ereignete sich außer Patrouillengefechten nichts. — In der Nacht vom 27. zum 28. Dezember und am 28. Dezember brachte unsere Artillerie in Erwidung des Feuers eines feindlichen Kreuzers und eines Torpedobootes die Geschütze dieser beiden Kriegsschiffe, die ein wirkungsloses Feuer gegen Anaforta und Tri Burnu richteten, zum Schweigen und zwang sie, sich zu entfernen. Bei Seddul-Bahr fand in der Nacht vom 27. zum 28. u. am 28. Dez. ein heftiger Kampf mit Bomben und Lufttorpedos auf dem rechten und linken Flügel statt. Im Zentrum Artilleriekampf. Nachmittags beschossen zwei Kreuzer kurze Zeit den rechten Flügel, stellten aber infolge der Gegenwirkung unserer Artillerie das Feuer ein und

entfernten sich. Ein Kreuzer wurde von einem Geschöß getroffen. Vormittags holte unsere Artillerie einen Zweibeder herunter, der den Gebirg und zum Kaleb überflog. Er fiel auf der Höhe von Tefke Burnu ins Meer und wurde auf Imbros zu abgeschleppt. Unsere anatolischen Küstenbatterien beschossen wirkungsvoll die Landungsstellen von Tefke Burnu und Seddul-Bahr und Umgebung. Am 27. Dezember unternahm eines unserer Wasserflugzeuge Erkundungsflüge über Lemnos und Mavro und warf erfolgreich Bomben auf einen Hafenspeicher von Mavros ab, wo ein Brand hervorgerufen wurde. Sonst nichts Neues.

Der Krieg und die Heimat.

Das Befinden des Kaisers.

Die „Nordd. Allg. Btg.“ schreibt: „Zur Widerlegung der im Ausland zirkulierenden unwahren Gerüchte über den Gesundheitszustand des Kaisers kann auf Grund von an maßgebender Stelle eingezogenen Erkundigungen festgestellt werden, daß Seine Majestät lediglich an einer ganz harmlosen Furunkel leidet. Seine Majestät ist nicht an das Bett gefesselt, nur das unbeständige Wetter läßt es für Seine Majestät ratsam erscheinen, noch einige Tage das Zimmer zu hüten. Die Arbeit Seiner Majestät hat keinerlei Störung erfahren. Der Kaiser nimmt die täglichen Vorträge in der gewohnten Weise entgegen.“

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 31. Dezember.

Seine königliche Hoheit der Großherzog empfing heute den Präsidenten Dr. von Engelberg und den Geheimen Legationsrat Dr. Seyb zum Vortrag.

** Das Kgl. stellvertretende Generalkommando des X. Armeekorps warnt öffentlich vor mehreren Schwindlern, welche seit einiger Zeit in wechselnder Uniform angeblich zu militärischer Verwendung Bestellungen auf verschiedene Waren, wie Zigarren, Zigaretten, Pistolen und dergleichen machen, aber spurlos verschwinden, sobald sie die Waren erhalten haben. Sie bedienen sich dabei wechselnder Namen, ihre Bestellscheine versehen sie mit einem Stempel. Dieser zeigt oberhalb eines Adlers das Wort: „Etappenkommandantur“ und unterhalb desselben die Ziffern und Buchstaben: 10. A.-K. Der Bevölkerung wird Vorsicht empfohlen.

** Weihnachtsverkehr der Badischen Staatsbahnen 1915.

Die Witterung war in den letzten Tagen vor Weihnachten und an den Feiertagen allgemein mild und trüb mit häufigen, teilweise heftigen Niederschlägen und Stürmen. Erst am 27. Dezember trat allgemeine Aufheiterung ein. Der Fernverkehr war lebhaft. Der Ausflugsverkehr lag infolge der sehr ungünstigen Witterung gänzlich danieder; der Winterportverkehr fehlte vollständig, weil auch auf den Bergen kein Schnee lag. Der Nahverkehr war sehr lebhaft, was in der Hauptsache auf die Reisen der Militärlauber zurückzuführen ist. Der Zugverkehr wickelte sich im allgemeinen ohne Störungen glatt ab. Die durchgehenden Züge brachten von weiterher mehrfach größere Verpätungen, die sich auf den badischen Strecken teilweise unbedeutend kürzen ließen. Der Expressgutverkehr war lebhaft und stärker als in der Weihnachtszeit 1914.

** Auf Anregung des Großh. Ministeriums der Finanzen und infolge dankenswerten Entgegenkommens des Kgl. Preuss. Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird vom 1. Januar 1916 an in Zug D 11 ein durchgehender Wagen 1./2. Klasse von Weil-Leopoldshöhe über Heidelberg-Frankfurt am Main-Erfurt-Halle nach Berlin Anh. Bf. verkehren. Rücklauf des Wagens in Zügen D 6/D 86 von Berlin Anh. Bf. bis Weil-Leopoldshöhe.

Ferner verkehrt vom gleichen Tage an in den Zügen D 1/Verz D 203 ein Schlafwagen Weil-Leopoldshöhe-Berlin Anh. Bf., der in den Zügen D 204/D 2 von Berlin Anh. Bf. nach Weil-Leopoldshöhe zurückläuft.

Auskunft über Weltkartenpreise und Vorausbestellungen erteilen die Stationen.

Ernennungen, Versetzungen, Zuruhesetzungen etc. der etatmäßigen Beamten der Gehaltsstarifabteilungen H bis K

von nichtetatmäßigen Beamten.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Ernannt:

Aufscher Karl Diez beim Landesgefängnis Freiburg zum Gefangenwart beim Amtsgericht Adelsheim und Gefangenwart Johann Christian Ludwig beim Amtsgericht Billingen zum Kanzleidiener beim Landgericht Konstanz.

Versetzt:

Kanzleiaffistent Jakob Stizler beim Amtsgericht Freiburg zur Direktion des Landesgefängnisses Freiburg und Gefangenwart Friedrich Wetter beim Amtsgericht Adelsheim zum Amtsgericht Billingen.

Zugewiesen:

die Kanzleihilfen: Karl Mairon beim Amtsgericht Mosbach als Bureaugehilfe zur Staatsanwaltschaft Karlsruhe und Heinrich Krieger beim Amtsgericht Mannheim als Bureaugehilfe zum Landgericht daselbst.

In Ruhestand versetzt:

Kanzleidiener Ferdinand Stengele beim Landgericht Konstanz auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Beamtenenschaft verliehen:

der Präparatorin Minna Schweizer beim pathologischen Institut der Universität Freiburg i. B.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Innern.

Verleihen:
dem charakt. Polizeiwachmeister Karl Weigel in Mannheim der Charakter als Polizeikommissar.

Statmäßig:
Schutzmann Camill Siegelmeier in Mannheim.

Verleihen:
Schutzmann Wilhelm Huber in Karlsruhe nach Freiburg.

Gestorben:
Schutzmann Willy Gehrte in Mannheim.

— **Großh. Verwaltungshof.** —

Beamteneigenschaft verliehen:
der Wärterin Anna Keller bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch.

— **Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.** —

Verleihen:
zum Bureauassistenten: der Bureaugehilfe Franz Schmiege bei dem Bezirksgeometer in Müllheim.

Die Beamteneigenschaft verliehen:
den Landstrafenwärttern: Julius Faller in St. Peter, Wilhelm Scheiner in Grothunderfeld und Karl Volk in Rippberg, dem Rheinwärtter Jakob Friedrich Jund in Alkenheim.

Entlassen:
der Landstrafenwärtter Karl Joseph Reichart in Königheim (wegen Kränklichkeit).

Gestorben:
der Kangleassistent Heinrich Maier in Karlsruhe am 28. November 1915.

Personalnachrichten aus dem Bereiche des Volksschulwesens.

1. Ernennungen:
Abrecht Hermann, Unterl. in Wiengen, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Krenkingen. Altmayer Joseph, Unterl. in Kobel, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Weilheim. Amberger Karl, Unterl. in Rinslingen, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Dürrenbühl. Bangert Hermann, Unterl. in Karlsruhe, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Waldhausen. Bauer Adolf, Unterl. in Schweighausen, wird Hauptl. in Neute. Baubardt Oskar, Schulb. in Hüfingen, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Eigeltingen. Bergmaier Oskar, Unterl. in Wambach, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Schüttern. Beyerle Reinhard, Unterl. in Mannheim, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Karlsruh. Bilgery Maria, Hilfsp. in Wangen, wird Hauptl. in Eisingen. Burtart Amalie, Schulb. in St. Peter, wird Hauptl. da. Buß Karl, Schulb. in Mühligen, zurzeit beim

Heer, wird Hauptl. in St. Blasien. Der Hugo, Unterl. in Lautenbach, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Blittersdorf. Eberlin Gustav, Schulb. in Fessenbach, wird Hauptl. in Langhursf. Ebert Emil, Unterl. in Weinheim, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Rittingen. Eisele Albert, Unterl. zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Bischoffingen. Farrenkopf Theodor, Unterl. in Müdenloch, wird Hauptl. in Lauf. Febr Franz, Unterl. zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Zehlingen. Ficht Friedrich, Schulb. in Langenbrüden, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Schönwald. Fiedl Julius, Unterl. in Sidingen, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Buchheim. Freudenberger Wilhelm, Hauptl. in Weingarten wird Rektor. Gaugler Gottlob, Unterl. in Hofenwetterbach wird Hauptl. in Grünwetterbach. Geisfert Hermann, Unterl. in Mannheim, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Forst. Großholz Adolf, Unterl. in Mannheim, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Heselbronn. Gaus Robert, Hilfsp. in Widensohl, wird Hauptl. in Hausach. Gelfert Elise, Unterl. in Wieblingen, wird Hauptl. in Altsühheim. Gentel Ernst, Unterl. in Treßchingen, wird Hauptl. in Kirchardt. Gilß Edmund, Unterl. in Triberg, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Sasbach. Holzschuh Theodor, Unterl. in Nidelsheim, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Leutesheim. Janion Stephan, Unterl. in Riersbach, wird Hauptl. in Holzhausen. Keller Friedrich, Unterl. in Durmersheim, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Untermutschelbach. Kläber August, Unterl. zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Wirm. König August, Unterl. in Mannheim, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Baldangelloch. Korhummel, Frida, Unterl. in Diersburg, wird Hauptl. in Ottenheim. Krauß, Wilhelm, Unterl. zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Bertwangen. Kuch Gustav, Unterl. zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Stodach. Kuhn Gustav, Hilfsp. in Hausenbach, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Unterarmersbach. Leberle Hedwig, Unterl. in Oberachern, wird Hauptl. in Wiebental. Lengle Heinrich, Unterl. in Hochhausen, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Sattelbach. Lutz Theodor, Unterl. in Wiebental, zurzeit in französis. Gefangenschaft, wird Hauptl. in Wiebental. Mack Heinrich, Unterl. zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Hieselbronn. Meier Heinrich, Schulb. in Ottschanden, wird Hauptl. da. Meiger, Karl, Unterl. in Karlsruhe, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Spielberg. Mohr, Eugen, Unterl. in Mannheim, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Balldorf. Moritz Adolf, Hilfsp. in Weisweil, wird Hauptl. in Hausen. Müns, Clara, Unterl. in Durlach, wird Hauptl. in Maltersdingen. Pfaff Walter, Unterl. in Baierthal, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Mahlsbüren im Segau. Pfister Leopold, Unterl. in Hoffenheim, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Reßf. Prochaska Paula, Witwe,

Hilfsp. in Karlsruhe, wird Hauptl. in Ruppenheim. Prüfer Kurt, Schulb. in Co. Leimenbronn, wird Hauptl. da. Rappert Luise Witwe, Schulb. in Zell a. S. wird Hauptl. da. Schöttgen Ludwig, Unterl. in Selmsheim, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Gerolzhahn. Schollmeier Friedrich, Unterl. in Durlach, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Bockschaf. Schwab Berta, Unterl. in Buchbach, wird Hauptl. da. Schwarzenhölzer Karl, Schulb. in Rippurg, wird Hauptl. da. Stang Oskar, Schulb. in Doss, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Brühl. Mohr, Stephan, Unterl. in Weiber, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Mühlbach. Weiner Christian, Unterl. in Oberpredtal, zurzeit beim Heer, wird Hauptl. in Egringen. Wisser Maria, Schulb. in Bischoffingen, wird Hauptl. in Königshausen.

2. Verleihungen:
Dallat Benedikt, Hauptl. in Niederbach nach Rietheim. Graf Julie, Hauptl. in Hörden nach Wonnardorf.

3. Todesfall.
Schmidt Adolf, Hauptl. in Markdorf.

Neueste Drahtnachrichten.

Ankündiger Tagesbericht.
W.L.B. Großes Hauptquartier, 31. Dez., vormittags. (Ankünd.)

Westlicher Kriegsschauplatz:
Nach erfolgreicher Sprengung wurde den Engländern nordwestlich von Hullus ein vorgeschobener Gefangener entzogen. Zwei Maschinengewehre und einige Gefangene fielen in unsere Hand.

Ein feindlicher Fliegerangriff auf Ostende richtete in der Stadt erheblichen Gebäudeschaden an. Besonders hat das Kloster vom Heiligen Herzen gelitten. 19 belgische Einwohner sind verletzt, einer getötet. Militärischer Schaden ist nicht entstanden.

Ostlicher und Balkankriegsschauplatz:
Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:
Chefredakteur E. A. Mend in Karlsruhe.

Druck und Verlag:
G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Zum Moninger

empfiehlt seine lebenswerten Räume zu ebener Erde und eine Treppe hoch

Wiener Kaffee

... Angenehmer Familien-Aufenthalt ...

Empfehle meine anerkannt gute Küche reichhaltige Abendkarte

Fein zusammengestellte Mittag- u. Abendessen in jeder Preislage

Hauptausgang der bekannten und bestbelegten

Moninger Biere hell und dunkel

Entbiete 3. Jahreswechsel meinen P. I. Gästen u. Gönnern die

Herzlichsten Glückwünsche!

Franz Pohl.

Waldstr. 16/18 **COLOSSEUM** Telefon 1938

Täglich abends 8 Uhr, an Sonntagen auch nachmittags 4 Uhr

ab 1. Januar 1916

Das

hervorragende Familien-Spezialitäten-Programm

Institut Fecht, Karlsruhe i. B., Kriegstr. 184, Fernspr. 3507.

Gegr. 1874 von Herrn Oberleutnant a. D. A. Fecht. Gründliche Vorbereitung für alle Examina, sowie Einjährige, Primarabst., Abitur l. alle Schulen und Fähnrichsexamen. Seit Sept. 1914 bestanden 32 Einjährige, 2 Obersekundaner, 6 Fähnriche, 12 Primaner u. 5 Oberprimaner, 2 v. den letzteren kamen verwundet aus dem Feld u. kehrten als Fähnriche zur Truppe zurück. — Halbe Jahreskurse. Aufnahme jederzeit. Prospekt gratis.

Bienenhonig

naturrein in Feldpostboxen (postfertig) und sonst jedes Quantum empfindlich und versendet überall hin. C. 76

Alb. Bäuerle, Bühlertal.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

O. 723.2.1. Karlsruhe. Die Frau Marie geb. Fichtl in Meienheim (am Mann), Witwe des Apothekers Artur

Zwangsvorsteigerungen von Grundstücken.

Grundstücke	Schätzung	Versteigerungstag
1. Lgb.-Nr. 3929: 6 a 77 qm. Gangelände an der Gartenstraße	15 000	Mittwoch, 5. Januar 1916.
2. Lgb.-Nr. 6636, 6648: 17 a 51 qm + 14 a 90 qm. Pauplätze an der Kurfürstenstraße und Kurfürsten- u. Karlsruhstraße (35000+37000)	72 000	Dienstag, 25. Januar 1916.
3. Lgb.-Nr. 3838: 1 a 94 qm. Brauerstr. 13. Wohnhaus	34 000	Mittwoch, 26. Januar 1916.
4. Lgb.-Nr. 4013a: 3 a 68 qm. Hübischstr. 40. Wohnhaus	46 000	Dienstag, 1. Februar 1916.
5. Lgb.-Nr. 6736: 4 a 83 qm. Hirschstr. 146. Wohnhaus	82 000	Dienstag, 15. Februar 1916.
6. Lgb.-Nr. 3739: 5 a 12 qm. Kriegstraße 71. Schuppen	75 000	Dienstag, 11. April 1916. (Versteigerung zur Aufhebung einer Erbengemeinschaft).
Lgb.-Nr. 3741: 2 a 39 qm. Hirschstraße 49. Wohnhaus und Anbau	40 000	
Lgb.-Nr. 3766: 3 a 06 qm. Hirschstraße 78. Wohnhaus	41 000	

Die Versteigerung findet jeweils vormittags 9 Uhr im Notariatsgebäude, Akademiestraße 8, 2. Stod, Zimmer 13, statt. Mündliche gebührenfreie Auskunft daselbst, Zimmer 10, Karlsruhe, den 31. Dezember 1915.

Groß. Notariat VIII als Vollstreckungsgericht.

Bachelet in Villefranche, jetzt Ehefrau des Bankiers Maximilian Anthes, Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwältin Dres. W. Meier und S. Straus in Karlsruhe, klagt gegen **Marie Bachelet**, minderjährig in Eu bei Dieppe, vertreten durch ihren Vormund A. Bachelet in Eu. Sie behauptet, Artur Bachelet, welcher französischer Staatsangehöriger gewesen sei, habe sich in zweiter Ehe mit ihr im Jahre 1890 verheiratet, er sei am 23. August 1912 in Karlsruhe, wo er sich vorübergehend aufgehalten habe, gestorben. Die Ehegatten hätten keinen Ehevertrag errichtet und zur Zeit des Todes des Mannes ihren Wohnsitz in Villefranche (Frankreich) gehabt. Bachelet habe ein Testament hinterlassen, worin er die Beklagte, seine Tochter aus erster Ehe, zur Alleinerbin eingesetzt habe. Nach französischem Recht stehe ihr (Mälerin) die Hälfte von dem gemeinschaftlichen Vermögen der beiden Ehegatten und außerdem die Nutznießung an einem Viertel des der Beklagten zufallenden Nachlasses zu. Ein Teil des Nachlasses befände sich in Karlsruhe. Der Ehemann der Mälerin, welcher die preussische Staatsangehörigkeit besitze, sei mit der Erhebung der Klage einverstanden. Die Mälerin beantragt: I. es wird festgestellt: a) der Mälerin stehe an dem Vermögen, welches von dem am 23. August 1912 in Karlsruhe verstorbenen Apotheker Artur Bachelet hinterlassen wurde, ein Anteil von einer Hälfte zu; b) der Mälerin stehe an einem Viertel des Vermögens, welches die Beklagte auf Leben des am 23. August 1912

in Karlsruhe verstorbenen Apothekers Artur Bachelet erbt, die lebenslängliche Nutznießung zu. II. Die Beklagte wird verurteilt, ihre Zustimmung dazu zu erklären: a) daß die Rheinische Creditbank, Filiale Karlsruhe, folgende im Saße des am 12. August 1912 in Karlsruhe verstorbenen Artur Bachelet befindlichen Wertpapiere nebst Zins- und Erneuerungsscheinen an die Mälerin herausgebe: a) 4% Oblig. der Societe anonyme des Caux d'Eu du Trepport et de Mers v. 1894: 12/500 Nr. 331, 332, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343. b) 4 1/2% Ruffische Staatsanleihe von 1909: 2020, S. 108 Nr. 8326, 8327, 8328. c) 4 1/2% Bulgarische Staatsanleihe von 1907: Nr. 29234, 29235, 29236, 29237, 29238, 29239. d) 3% alte Oesterreichische Staatsbahn-Pet. Nr. 558404, 571193, 378691, 578995, 731682, 734322. e) 5% Innere Argentinier Staatsanleihe von 1909: 5/100 Nr. 11083, 110200, 110201, 110202, 110203. f) 3% Ruffische Staatsanleihe von 1891: 15/500 Nr. 652863/73, 669495, 682355, 708560, 708561. g) 3% Ruffische Staatsanleihe von 1894, II. Emmission: 9/500 Nr. 162993, 162994, 162995, 162996, 162997, 162998, 162999, 163000, 163001. h) 4% Ungarische Goldrente: 1/1000 C 250638, 1/100 A 76270. i) 3% Transatlantische Eisenbahngesellschaft v. 1897. S. 25 Nr. 7106, Nr. 247106, S. 26 Nr. 2096, Nr. 252096, k) 5% Sao Paulo & Rio Grande Eisenbahnanleihe von 1908: 4/500 Nr. 237307, 237308, 237309, 237310. 1) 4% Mexikaner Nationalbahn-

Goldrente: 1/1000 C 265173. h) 3% Madrid Saragossa Eisenbahn-Prt. von 1880: 1/500 Nr. 1235092. i) 3% Transatlantische Eisenbahngesellschaft v. 1887: S. 27, Nr. 9508, Nr. 266508. k) 4% Mexikaner Nationalbahngesellschaft v. 1907: 1/100, c 210893. l) 5% Ruffische Staatsanleihe von 1906: 1/500 S. 55, Nr. 7885. m) Petit Journal Aktien: 1/500 Nr. 30405. n) 5% Rosario a Puerto Belgrano Eisenbahn-Prt. von 1909: 1/500 Nr. 177808. o) 4% Mexikaner Eisenbahn-Goldanleihe von 1910: 1 Pf. Sterling 20. Nr. 235119. p) 3% Portugiesische Eisenbahngesellschaft von 1895: 1/500 Nr. 340863. III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Mälerin ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf: **Dienstag, den 6. Juni 1916, vormittags 9 Uhr,** mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalte als Prozeßbevollmächtigter vertreten zu lassen. Karlsruhe, 20. Dez. 1915. **Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts.**

Verchiedene Bekanntmachungen.

Transportreglement der Schweizerischen Eisenbahnen.

Mit sofortiger Gültigkeit werden die Bestimmungen in § 56 (Bestellung und Verladung von Wagen) Absatz 2, erster Satz, sowie Absatz 5 bis auf weiteres außer Kraft erklärt.

Karlsruhe, 30. Dez. 1915. **Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.**

Transportreglement der Schweizerischen Eisenbahnen.

Mit Gültigkeit vom 15. Januar 1916 wird in der Anlage V (Nachtrag I) die Nummer XXXV c durch Aufnahme von Text B ergänzt und die Nummer XXXV d bei Artikel Cebdite 60 geändert. Näheres enthält unser Tarifanzeiger. O. 714 Karlsruhe, 20. Dez. 1915. **Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.**